S 18 KA 137/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Marburg
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Ärztlicher Bereitschaftsdienst Privatärzte Informationsschreiben Realakt Feststellungsklage
Leitsätze	Enthält ein an alle Privatärzte gerichtetes Informationsschreiben über die Einbeziehung in den Ärztlichen Bereitschaftsdienst (ÄBD) der Beklagte nur allgemeine Ausführungen zur Rechtslage und zum Procedere der Teilnahme, handelt es sich bei dem Schreiben nicht um einen Verwaltungsakt im Sinne von § 31 Satz 1 SGB X. Für eine Feststellungsklage im Sinne von § 55 Abs. 1 SGG gerichtet auf die Feststellung, dass die Einbeziehung in den ÄBD rechtswidrig ist, fehlt es an einem Feststellungsinteresse, da es der Klägerin zugemutet werden kann, zunächst einen Heranziehungsbescheid abzuwarten und gegen diesen dann vorzugehen.
Normenkette	§ 31 Satz 1 SGB X § 55 Abs. 1 SGG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 KA 137/20
Datum	06.09.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum -

Die Klage wird abgewiesen.

Die KlÃ¤gerin hat die notwendigen Verfahrenskosten zu tragen.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 â¬ festgesetzt.
Â

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die ZulÃ¤ssigkeit eines Widerspruchs im Rahmen der Frage, ob die KlÃ¤gerin als PrivatÃ¤rztin zum Ãrztlichen Bereitschaftsdienst (ÃBD) der Beklagten herangezogen werden kann.

Die KlÃ¤ger ist Ãrztin fÃ¼r Urologie und mit Praxissitz in A-Stadt niedergelassen. Sie ist ausschlieÃlich privatÃ¤rztlich tÃ¤tig.

Mit Schreiben vom 15.05.2019 versandte die Beklagte ein an alle PrivatÃ¤rzte gerichtetes Rundschreiben Ã¼ber die Einbeziehung der PrivatÃ¤rzte in den ÃBD. In dem Schreiben teilte die Beklagte mit, dass eine Einbeziehung der PrivatÃ¤rzte in den ÃBD ab dem 01.07.2019 geplant sei. Sie informierte Ã¼ber das Procedere zur Teilnahme und machte AusfÃ¼hrungen zu den bestehenden Teilnahmevoraussetzungen und die beizubringenden Nachweise und informierte Ã¼ber BefreiungsgrÃ¼nde. Weiter stellte sie die finanziellen Rahmenbedingungen dar und verwies auf zukÃ¼nftig jÃ¤hrlich ergehende Beitragsbescheide. Das Schreiben schloss mit der Bitte, sich bei Bedarf rechtzeitig zu einem Seminar anzumelden und die erforderlichen Unterlagen einzureichen, damit ein reibungsloser Beginn der Mitwirkung im ÃBD gewÃ¤hrleistet werden kÃ¶nne.

Die KlÃ¤gerin widersprach mit Schriftsatz ihres ProzessbevollmÃ¤chtigten vom 16.07.2019 der Heranziehung zum ÃBD grundsÃ¤tzlich. Es gebe zwar noch keinen fÃ¶rmlichen Bescheid bzw. individualisierten Heranziehungsbescheids in Form eines Verwaltungsaktes, Es gebe aber MaÃnahmen, welche die Heranziehung zum ÃBD der Beklagten vorbereiten sollten. Von der Beklagten werde unterstellt, dass es gewissermaÃen eine gesetzliche Teilnahmeverpflichtung gebe, die nur noch zu personalisieren sei. PrivatÃ¤rzte seien keine Mitglieder der Beklagten und profitierten nicht von den Vorteilen des Systems der gesetzlichen Krankenversicherung. Im Heilberufsgesetz sei nur geregelt, dass fÃ¼r alle Ãrzte in eigener Praxis die Verpflichtung bestehe, am Notfalldienst teilzunehmen. Das Heilberufsgesetz verweise auf die Berufsordnung, enthalte aber keine Bezugnahme auf den ÃBD der Beklagten. Die Berufsordnung unterwerfe die PrivatÃ¤rzte der Satzungsgewalt der Beklagten und verweise auf deren Bereitschaftsdienstordnung. Dies sei unzulÃ¤ssig. Der Widerspruch solle bereits im jetzigen Verfahrensstadium fÃ¼r einen Suspensiveffekt sorgen.

Die Beklagte wies mit Widerspruchsbescheid vom 19.02.2020 den Widerspruch als unzulÃ¤ssig zurÃ¼ck. In den BescheidgrÃ¼nden fÃ¼hrte sie aus, bei dem Rundschreiben vom 15.05.2019 handle es sich nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um ein Informationsschreiben. Es fehle an dem fÃ¼r einen Verwaltungsakt erforderlichen Regelungsgehalt. Es sei weder die HÃ¶he der Kostenbeteiligung am Ã□BD festgelegt noch eine konkrete Diensteinteilung vorgenommen worden.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 05.03.3020 Klage am Sozialgericht Marburg erhoben. Sie trÃ¤gt vor, es sei ein Musterverfahren (S 12 KA 305/19) mit der Beklagten verabredet worden, woran sich die Beklagte aber nicht halte. Sie verweise auf die KlagebegrÃ¼ndung zum dortigen Verfahren, die sie in Kopie zur Gerichtsakte einreiche.

Im dortigen Verfahren wird vorgetragen, die Klage richte sich nicht gegen die gesetzliche Regelung im Heilberufsgesetz, sondern gegen die Umsetzung durch das Satzungsrecht. Berufsrechtlich seien im Grundsatz alle niedergelassenen Ã□rzte zum Ã□BD verpflichtet.Â
Bei den Rechtsgrundlagen sei strikt zwischen Berufs- und Vertragsarztrecht zu unterscheiden. Der Status von PrivatÃ¤rzten und VertragsÃ¤rzten unterscheide sich fundamental und diametral. FÃ¼r PrivatÃ¤rzte gelte ausschlieÃ□lich Berufsrecht, wÃ¤hrend VertragsÃ¤rzte vollstÃ¤ndig dem Regime der Beklagten unterstÃ¤nden.Â PrivatÃ¤rzte seien keine Mitglieder der Beklagten und damit keine Teilnehmer an der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung. Der Privatarzt profitiere in keinster Weise von den Vorteilen des Systems der Gesetzlichen Krankenversicherung. PrivatÃ¤rzte seien in niedergelassener Praxis tÃ¤tig. Der Privatarzt mÃ¼sse sich um jeden Patienten individuell kÃ¼mmern. PrivatÃ¤rzte kÃ¶nnten ihren Patientenstamm nur halten, wenn sie durchgÃ¤ngig zur VerfÃ¼gung stÃ¼nden, d.h. auch wÃ¤hrend der sprechstundenfreien Zeiten. HierfÃ¼r wÃ¼rden sie organisatorische Vorkehrungen treffen.Â
Alle niedergelassenen Ã□rzte seien grundsÃ¤tzlich zum Ã□BD verpflichtet. FÃ¼r PrivatÃ¤rzte bestehe die Verpflichtung nur berufsrechtlich. Eine Verpflichtung des Privatarztes zur Teilnahme am allgemeinen Ã□BD der Beklagten begegne bereits verfassungsmÃ¤Ã□igen Bedenken. Bei der Regelung im Heilberufsgesetz handle es sich um ein formell wirksames Gesetz. Eine Vorlage sei allerdings nicht erforderlich, da das Satzungsrecht unwirksam sei. Die im Heilberufsgesetz geregelte Teilnahme kÃ¶nne nur berufsrechtlich begrÃ¼ndet werden. Die Regelung des Heilberufsgesetzes sei verfassungskonform so auszulegen, dass die Teilnahmeverpflichtung nur Ã¼ber das Berufsrecht umgesetzt und organisiert werden kÃ¶nne.Â
Es wÃ¤re die Aufgabe der Berufsordnung, die nur die gesetzliche Regelung wiederhole, gewesen, die Teilnahme und auch die Beteiligung an der Finanzierung aus berufsrechtlicher Sicht zu regeln.Â
Wegen der Ã□berschneidung zwischen dem Sicherstellungsauftrag der Beklagten und der berufsrechtlichen Verpflichtung von niedergelassenen Ã□rzten sei die Errichtung eines gemeinsamen Bereitschaftsdienstes grundsÃ¤tzlich zulÃ¤ssig. Eine Verpflichtung der PrivatÃ¤rzte kÃ¶nne aber nur durch eine gemeinsame Bereitschaftsdienstordnung zwischen der Beklagten und der Ã□rztekammer zur

Teilnahme am Bereitschaftsdienst erfolgen. An einer solchen berufsrechtlichen Umsetzung der Teilnahmeverpflichtung fehle es jedoch. Das NÃ¤here zu der Verpflichtung aus Â§ 23 Heilberufsgesetz mÃ¼sse durch die Berufsordnung geregelt werden und nicht dadurch, dass einfach auf die Beklagte verwiesen werde. Die Beklagte habe hier keine Regelungsbefugnis. Es fehle von daher fÃ¼r die Satzung an einer wirksamen ErmÃ¤chtigungsgrundlage. Die Unwirksamkeit gelte auch fÃ¼r die Satzungsregelungen zur Beteiligung an der Finanzierung.Â
KassenÃ¤rzte behandelten nicht nur Kassenpatienten, sondern auch privat versicherte Patienten. FÃ¼r die Berechnung der BeitrÃ¤ge zur Finanzierung des ÃBD mÃ¼ssten auf jeden Fall auÃer den EinkÃ¼nften aus dem EBM die Einnahmen aus der GOÃ zugrunde gelegt werden, da die KassenÃ¤rzte unstreitig auch Privatpatienten versorgten.Â

ErgÃ¤nzend trÃ¤gt sie vor, selbstverstÃ¤ndlich erfÃ¼lle die auf den einzelnen Arzt bezogene Heranziehung den Tatbestand des Verwaltungsaktes. Darin erfolge eine Heranziehung dem Grunde nach. Auf jeden Fall sei ein Rechtsschutzinteresse fÃ¼r den Feststellungsantrag gegeben. Eine Anfrage ihres ProzessbevollmÃ¤chtigten vom 07.02.2020 sei unbeantwortet geblieben.Â
Wegen der ausschlieÃlichen Geltung des Berufsrechts seien die Sozialgerichte nicht zustÃ¤ndig. Die Beklagte sei fÃ¼r PrivatÃ¤rzte nicht zustÃ¤ndig. Wenn eine BehÃ¶rde nicht zustÃ¤ndig sei, kÃ¶nne sie den Rechtsweg nicht bestimmen. Der Rechtsstreit sei an das Verwaltungsgericht zu verweisen.

Mit Beschluss vom 05.06.2020 hat das Gericht entschieden, dass der Rechtsweg zu den Sozialgerichten erÃ¶ffnet ist. Die hiergegen eingelegte Beschwerde hat das Hessische Landessozialgericht (HLSG) mit Beschluss vom 21.09.2020 (Az. L 4 KA 22/20 B) zurÃ¼ckgewiesen. Die weitergehende Beschwerde hat das Bundessozialgericht (BSG) mit Beschluss vom 05.05.2021 (Az. B 6 SF 8/20 R) ebenfalls zurÃ¼ckgewiesen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,Â

1. den Bescheid der Beklagten vom 15.05.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.02.2020 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, von einer Einbeziehung in den ÃrztlichenBereitschaftsdienst (ÃBD) der Beklagten abzusehen,

2. hilfsweise die Beklagte zu verurteilen, sie unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden,

3. hÃ¶chst hilfsweise festzustellen, dass die Einbeziehung der PrivatÃ¤rzte in den ÃrztlichenBereitschaftsdienst (ÃBD) der Beklagten rechtswidrig ist.Â

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trÃ¤gt vor, die Klage sei ohne Aussicht auf Erfolg. Es fehle bereits an der

ZulÃ¤ssigkeit des Widerspruchs der KlÃ¤gerin gegen das Rundschreiben der Beklagten vom 15.05.2019, da dieser keine verbindliche Regelung gegenÃ¼ber dem Einzelfall der KlÃ¤gerin hinsichtlich des Ã□BD enthalte. Vielmehr habe es sich bei dem Schreiben lediglich um ein informatorisches Schreiben gehandelt. Es sei weder die HÃ¶he der Kostenbeteiligung der KlÃ¤gerin am Ã□BD festgelegt worden noch eine konkrete Diensteinteilung vorgenommen worden, weshalb es sich nicht um einen Verwaltungsakt handeln kÃ¶nne. Eine Zusage fÃ¼r ein Musterverfahren sei nicht gegeben worden. Daneben eigne sich das von der KlÃ¤gerseite genannte Verfahren S 12 KA 305/19 nicht als Musterverfahren, da der Streitgegenstand vom vorliegenden Verfahren abweichen wÃ¼rde. Selbst wenn man aber in dem Schreiben vom 15.05.2019 einen Verwaltungsakt sehen wÃ¼rde, hÃ¤tte das klÃ¤gerische Begehren keinen Erfolg. Ihre Bereitschaftsdienstordnung sehe in Â§ 8 Abs. 3 explizit eine Kostenbeteiligung aller PrivatÃ¤rzte vor. Die MÃ¶glichkeit einer Befreiung von der Kostenbeteiligung bestehe nach Vorgaben der genannten Rechtsgrundlagen nicht. Die PrivatÃ¤rzte wÃ¼rden nicht ihrer Regelungsgewalt â□□ausgesetztâ□□ werden. Sie habe zunÃ¤chst zwei Mal ihre Bereitschaftsdienstordnung geÃ¤ndert, um Ã¼berhaupt eine Einbeziehung der PrivatÃ¤rzte in die bereits seit 2013 aufgebauten und etablierten Strukturen zu ermÃ¶glichen. Zuvor hÃ¤tte der Hessische Landesgesetzgeber mit dem zehnten Gesetz zur Ã□nderung des Heilberufsgesetzes am 19.12.2016 beschlossen, dass sich die PrivatÃ¤rzte kÃ¼nftig am Bereitschaftsdienst der Beklagten finanziell und personell beteiligen sollten. Erst als ihre BDO der Beklagten den Vorstellungen der LandesÃ¤rztekammer Hessen entsprochen habe, habe diese die Berufsordnung durch einen Beschluss ihrer Delegiertenversammlung vom 24.11.2018 geÃ¤ndert. Die LandesÃ¤rztekammer habe ihre SouverÃ¤nitÃ¤t nicht aufgeben, sondern sich diese gerade mit einem starren Verweis auf die BDO bewahrt. Die Geltung von Ã□nderungen der BDO fÃ¼r die PrivatÃ¤rzte sei daher stets von einer Ã□nderung der Berufsordnung abhÃ¤ngig. Aufgrund der bei ihr bereits bestehenden Strukturen erfolge die Umsetzung der berufsrechtlichen Verpflichtung nach dem Willen der LandesÃ¤rztekammer Hessen durch sie. Angesichts dessen, dass der Landesgesetzgeber eine Eingliederung in ihre Strukturen im Heilberufsgesetz ausdrÃ¼cklich geregelt habe, sei diese Vorgehensweise allen Beteiligten als sinnvoll erschienen.

Mit VerfÃ¼gung vom 11.05.2020 und 25.01.2022 hat das Gericht die Beteiligten zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid gemÃ¤Ã□ Â§ 105 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) angehÃ¶rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, der Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen ist.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Kammer konnte ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid nach Â§ 105 SGG entscheiden. Die Sache weist keine Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art auf und der Sachverhalt ist geklÃ¤rt. Die Kammer hat die Beteiligten hierzu mit VerfÃ¼gung vom 11.05.2020 und erneut mit VerfÃ¼gung vom

25.01.2022 angehÃ¶rt.

Der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist, wie bereits vorab mit Beschluss vom 05.06.2020 festgestellt, erÃ¶ffnet (Beschluss bestÃ¤tigt durch HLSG, Beschluss vom 21.09.2020, L 4 KA 22/20 B und BSG, Beschluss vom 05.05.2021, B 6 SF 8/20 R).

Die Klage ist im Hauptantrag und ersten Hilfsantrag (Klageantrag zu 1 u. 2) zulÃ¤ssig, denn sie ist insbesondere form- und fristgerecht bei dem zustÃ¤ndigen Sozialgericht erhoben worden.Â

Die Klage ist im Hauptantrag und ersten Hilfsantrag aber unbegrÃ¼ndet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 15.05.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.05.2019 ist rechtmÃ¤Ãig und die Klage daher abzuweisen.Â

Der von der KlÃ¤gerin mit Schriftsatz ihres ProzessbevollmÃ¤chtigten vom 16.07.2019 erhobene Widerspruch war unzulÃ¤ssig.Â

Streitgegenstand des Widerspruchverfahrens war das Schreiben der Beklagten vom 15.05.2019. Bei dieser Mitteilung handelte es sich nicht um einen Verwaltungsakt. Ein Verwaltungsakt ist gemÃ¤Ã Â§ 31 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) jede VerfÃ¼gung, Entscheidung oder andere hoheitliche MaÃnahme, die eine BehÃ¶rde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des Ã¶ffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach auÃen gerichtet ist. Bei dem streitgegenstÃ¤ndlichen Schreiben handelt es sich um einen Realakt und keinen Verwaltungsakt, da in dem Schreiben keine Regelung getroffen wird (Â§ 31 Satz 1 SGB X). Eine Regelung ist eine WillenserklÃ¤rung, die auf Setzung einer Rechtsfolge gerichtet ist. Die Beklagte informiert in dem Schreiben die KlÃ¤gerin wie alle anderen PrivatÃ¤rzte auch Ã¼ber die ihrer Ansicht nach bestehende Rechtslage. Die KlÃ¤gerin weist selbst im Widerspruchsschreiben darauf hin, dass es noch keinen fÃ¶rmlichen Bescheid bzw. individualisierten Heranziehungsbescheid in Form eines Verwaltungsaktes gebe. Es gibt auch keinen Grundlagenbescheid Ã¼ber die Heranziehung zum ÃBD der Beklagten. Eine solche Verpflichtung wird nicht ausgesprochen. Es hÃ¤tte hierfÃ¼r zumindest auch einer Konkretisierung auf einen Notdienstbezirk bedurft. Durch das Schreiben des Beklagten wird die KlÃ¤gerin nicht beschwert, da die Beklagte darin keine MaÃnahmen gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin getroffen hat. Ihr gegenÃ¼ber wird keine Rechtsfolge intendiert.

Aufgrund der fehlenden Einbeziehung in den ÃBD durch das angegriffene Schreiben der Beklagten kann diese auch nicht zu einem Absehen hiervon oder zur Neubescheidung verurteilt werden.Â

Der weiter hilfsweise gestellte Feststellungsantrag (Klageantrag zu 3) ist unzulÃ¤ssig.Â

Mit der Klage kann u. a. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines RechtsverhÃ¤ltnisses begehrt werden, wenn der KlÃ¤ger ein berechtigtes Interesse

an der baldigen Feststellung hat (Â§ 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Eine Feststellungsklage kann aber nur erhoben werden, soweit ein KlÃ¤ger seine Rechte nicht durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann (SubsidiaritÃ¤tsgrundsatz). Dies dient vor allem der Vermeidung Ã¼berflÃ¼ssiger Klagen, da das Feststellungsurteil nicht vollstreckbar ist und andere Klagearten in der Regel einen effektiveren Rechtschutz bewirken (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Sozialgerichtsgesetz, Kommentar, 13. Auflage 2020, Â§ 55, Rn. 19 m. w. N.). Unter einem RechtsverhÃ¤ltnis versteht man die Rechtsbeziehungen zwischen Personen oder Personen und GegenstÃ¤nden, die sich aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund einer Norm fÃ¼r das VerhÃ¤ltnis mehrere Personen untereinander oder einer Person zu einer Sache ergeben. Eine Feststellungsklage ist nur zulÃ¤ssig, wenn konkret Rechte in Anspruch genommen oder bestritten werden, wenn also die Anwendung einer Norm auf einen konkreten Sachverhalt streitig ist. Zur KlÃ¤rung abstrakter Rechtsfragen dÃ¼rfen die Gerichte nicht angerufen werden (vgl. Keller a.a.O., Rn. 4 und 5 m. w. N.).

Ausgehend hiervon ist die von der KlÃ¤gerin erhobene Feststellungsklage unzulÃ¤ssig, da kein hinreichend konkretes RechtsverhÃ¤ltnis vorliegt. Die KlÃ¤gerin begehrt die â abstrakte â Feststellung, dass die Einbeziehung der PrivatÃ¤rzte in den Ãâ BD der Beklagten rechtswidrig ist. Soweit man den Antrag dahingehend (konkretisierend) versteht, dass die Feststellung begehrt wird, die Einbeziehung ihrer Person als PrivatÃ¤rztin in den Ãâ BD der Beklagten sei rechtswidrig, fehlt es an einem Feststellungsinteresse. Der KlÃ¤gerin kann zugemutet werden, zunÃ¤chst einen Heranziehungsbescheid abzuwarten und gegen diesen dann durch Erhebung eines Widerspruches vorzugehen.

Die Klage war daher insgesamt abzuweisen.Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a SGG i. V. m. Â§ 154 Abs. 1 VwGO. Der unterliegende Teil trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens.

Die Streitwertentscheidung ergeht als Beschluss.Â

In Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Streitwert nach den sich aus dem Antrag des KlÃ¤gers fÃ¼r ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Bietet der Sach- und Streitwert fÃ¼r die Bestimmung des Streitwerts wie hier keine genÃ¼genden Anhaltspunkte, so ist ein Streitwert von 5.000,00 â¬ anzunehmen (Â§ 52 Abs. 1 und 2 GKG).
Â

Erstellt am: 07.09.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024